

Stipendienreglement

Alle in diesem Reglement verwendeten Begriffe gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

Zweck

Art. 1

Der Verein der Musikschule Huttwil (nachgenannt Verein) führt einen Stipendienfonds. Beiträge daraus unterstützen Musikschüler, deren Erziehungsberechtigte den Schulgeldbetrag nicht oder nur teilweise entrichten können.

Art. 2

Stipendien können nur an Musikschüler ausgerichtet werden, welche gemäss kantonalem Musikschulgesetz zu subventionsberechtigtem Unterricht zugelassen sind.

Finanzielle Mittel

Art. 3

Die Äufnung des Stipendienfonds erfolgt durch Erträge von Veranstaltungen der Musikschule und durch Zuwendungen Dritter. Der Verein kann aufgrund der Jahresrechnung einen Teil seiner Erträge ebenfalls dem Stipendienfonds zuweisen.

Auslösung

Art. 4

Stipendien können ab Eintritt in die Musikschule Huttwil beantragt werden, jedoch nur für Instrumental- und Gesangsunterricht. Sie werden auf schriftliches Gesuch hin für ein Jahr ab regulärem Semesterbeginn gewährt. Der Vorstand hat zudem die Aufgabe, von sich aus Härtefälle festzustellen und auf den Stipendienfonds aufmerksam zu machen.

Gruppenunterricht ab drei Personen wird nicht finanziell unterstützt.

Bemessung

Art. 5

Stipendien werden im Rahmen der vorhandenen Mittel ausgerichtet. Massgebend für die Festsetzung der Beiträge ist die Höhe der bereits gewährten einkommensabhängigen Rabatte durch die Gemeinden. Das steuerbare Einkommen und Vermögen ist mit Einsendung der letzten Veranlagung bei der Gesuchstellung anzugeben.

Schülerinnen und Schüler aus Gemeinden, die keine einkommensabhängige Rabatte gewähren, wird für 40 Minuten Unterricht CHF 100.00 gewährt, sofern das steuerbare Einkommen inkl. 10% Vermögen nicht CHF 55'000.00 übersteigt.

Art. 6

Nachfolgend der Schlüssel, wie die Stipendien des Vereins Musikschule Huttwil berechnet werden. Abweichende Unterrichtszeiten werden proportional berechnet. Der Maximalbetrag beträgt CHF 150.00 pro Semester für wöchentlichen Einzelunterricht à 60 Minuten.

Steuerbares Einkommen + 10% Vermögen	Anzahl Schulgelder pro Familie / Rabattsätze gewährt durch Wohngemeinden			Stipendium pro 40 Min. Unterricht wöchentlich
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	
Ab 75'100	0	0	0	CHF 0.00
65'000 - 75'000	0	0	10	CHF 0.00
55'100 - 65'000	0	10	20	CHF 0.00
45'100 - 55'000	10	20	30	CHF 100.00
35'100 - 45'000	20	30	40	CHF 100.00
25'100 - 35'000	30	40	50	CHF 75.00
15'100 - 25'000	40	50	60	CHF 75.00
5'100 - 15'000	50	60	70	CHF 50.00
Bis 5'000	60	70	80	CHF 50.00

Entscheid

Art. 6

Über die Gewährung von Stipendien entscheidet nach Würdigung der Kriterien der Vorstand. Er teilt den Entscheid den betroffenen Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

Entzug

Art. 7

Bei unbefriedigenden Leistungen oder bei wiederholter Verletzung des Musikschulreglements kann das Stipendium durch den Vorstand entzogen werden.

Rückerstattung

Art. 8

Zurückgestattete Stipendienbeiträge werden wieder dem Fonds zugewiesen.

Verwaltung

Art. 9

Der Stipendienfonds wird vom Vereinskassier verwaltet. Der Kassier legt dem Vorstand des Vereins zusammen mit der Vereinsrechnung jährlich eine Abrechnung vor. Die Auszahlung an den Betrieb erfolgt aufgrund der Rechnungsstellung durch das Musikschulsekretariat.

Inkrafttreten

Art. 10

¹ Diese Stipendienregelung wurde durch die Mitgliederversammlung am 4. Juni 2002 genehmigt. Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt die Stipendienordnung vom 9. Juni 1994. Künftige Änderungen werden an den Vereinsvorstand Musikschule Huttwil delegiert.

² Das vorliegende Stipendienreglement ersetzt dasjenige vom 8. November 2017

4950 Huttwil, 15. Mai 2019

Verein Musikschule Huttwil

Der Präsident
Andreas Christen

Die Sekretärin
Beatrice Röthlisberger